**Az.: 42.3-641/3**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Gewässerausbaumaßnahmen des Marktes Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, zur Renaturierung des Tanner Bachs im Bereich der Grainerwiese auf den Grundstücken Fl.Nr. 473/4, 189/29, 473/5 und 49, Gemarkung und Markt Tann**

**Antrag des Marktes Tann vom 24.10.2024 auf wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Markt Tann beantragt die Planfeststellung gemäß § 68 WHG für die Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung des Tanner Bachs im Bereich der Grainerwiese auf den Grundstücken Fl.Nr. 473/4, 189/29, 473/5 und 49, Gemarkung und Markt Tann.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Planfeststellungspflicht gemäß § 68 Abs. 1 WHG.

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.18.2 Anlage 1 UVPG durchgeführt. Da sich das Vorhaben im Bereich eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes nach Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG und eines kartierten Biotops nach Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG befindet, war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann. Der Antragsteller hat hierzu im Rahmen der Antragstellung einen Kriterienkatalog gemäß Anlage 3 UVPG vorgelegt. Beteiligt wurden hierzu das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme keine Anhaltspunkte erkennbar, dass durch das beabsichtigte Vorhaben erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die oben genannten betroffenen Schutzkriterien zu befürchten sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich.

Gemäß der naturschutzfachlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn ist durch den geplanten naturnahen Ausbau des Tanner Baches sowie die natürliche Gestaltung des erweiterten Eingriffsbereiches mit einer Verbesserung der Gesamtsituation im Bereich Grainerwiese zu rechnen.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 13.01.2025

Landratsamt Rottal-Inn

Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtsrat